

**XLIII.**  
**Münz-Verordnung**  
 wegen der so genannten Petermängens  
 von 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem auf vielfache Beschwerden Unserer getreuen Untertanen, daß durch allzu häufiges Eindringen deren doppelten, und einfachen Petermängen sowohl die Gold- als die von Uns und anderen Reichs-Fürsten, nach dem bekannten Wiener Conventions-Fuß geprägte Silber-Münzen allgemählig und größten Theils ausser Lands verführet, dadurch Handlung und Gewerbs erschweret, und nicht geringe Irrung im gemeinem Wesen von jenen Leuten angestellet, und unterhalten werde, welche mit Einwechsel- und Einführung deren in minderen Gehalt ausgeprägten Petermängen ohne Rücksicht auf den der gemeinen Wohlfahrt zustehenden Nachtheil ihren Privat-Wucher zu treiben sehr straflich unternehmen, Wir zu Fürst-Väterlichen Behauptung des

eines

eines jeden Aufkommen befördernden verbesserten Münz-Fußes, Uns veranlasset gesehen haben, den von Unseren Herren Vorfahren am Hochstift Bisthum Herman Werner und Franz Arnold Christmüldster Gedächtniß in den Edictal-Verordnungen vom 10ten December 1693, und 29ten November 1709. eingeschlagenen Weg dahin zu befolgen, daß in publicken Cassen die doppelte Petermänger nur zu 12. Pfennig oder 1. Schilling, und die kleine zu 4. Pf. annehmlich seyn sollen, wohingegen solche in Handel und Wandel noch zur Zeit, und bis den 1ten künftigen Monats September, nach dem bisherigen Fuß zu 2. Mgr. gerechnet werden können; So haben Wir diese Unsere gnädigste Verordnung zu eines jeden stracklicher unterthänigsten Nachachtung im offenen Druck bekannt machen zu lassen, gut und nöthig befunden. Urkundlich Unseres Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Cansley-Zinsiegels: Gegeben auf Unserem Hochfürstlichen Residenz-Schloß Neuhaus den 15ten Julii 1765.

Wilhelm Anton.

(L. S.)